

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG VON ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN

Besondere Bedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Lufthansa Group

1. Vertragsgrundlagen

Diese besonderen Bedingungen für die Bestellung von Architekten- und Ingenieurleistungen ("AVB_Planung") vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Lufthansa Group in der Fassung von 09/2025 ("AEB", abrufbar unter https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html). Sie enthalten spezifische Regelungen für den Fall, dass die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft ("DLH") oder ein anderes mit DLH i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ("Konzerngesellschaft") (DLH/Konzerngesellschaft im Folgenden: "AG") vom Auftragnehmer (im Folgenden: "AN") Architekten- und Ingenieurleistungen bezieht. Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses sind, in der Reihen- und - im Fall von Widersprüchen - Rangfolge der Aufzählung:

- a. das Auftragsschreiben des AG nebst Anlagen oder, sofern der AG von der Übermittlung eines gesonderten Auftragsschreibens absieht, die Bestellung mit Bestellnummer nebst Anlagen;
- b. die vorliegenden AVB_Planung;
- c. die AEB
- d. die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.; weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlichrechtlichen

- Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger;
- e. den Leitfaden "Vorschriften für Fremdfirmen zur Sicherheit bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände" der Lufthansa Group (abrufbar unter https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html, dort unter "Vorschriften für Fremdfirmen zur Sicherheit bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände");
- f. Vorgaben der Luftsicherheit im überlassenen Sicherheitsbereich am jeweiligen Flughafenstandort der Leistungserbringung.
- g. die jeweils einschlägige Flughafenbenutzungsordnung (z.B. für Frankfurt Airport jeweils aktueller Stand abrufbar über die Website http://www.fraport.de, Flughafen München über http://www.munich-airport.de); Flughafen Hamburg über http://www.hamburg-airport.de).
- h. die Vorschriften der HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.) und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff.), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Die Leistungen des AN müssen in jeder Leistungsphase den vereinbarten Vertragsbestandteilen und Vertragsgrundlagen, insbesondere den Projektzielen, sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, entsprechen.

Der AN hat alles zu unternehmen, um eine zeit- und kostengerechte Erbringung seiner Leistungen unter Wahrung der vereinbarten Qualität sicherzustellen. Dabei haben sich künstlerische, schöpferische und sonstige gestalterische Ambitionen der zwingenden Kostenobergrenze und bedarfsgerechten Gestaltung unterzuordnen.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichtet sich der AN jederzeit zur Kooperation, wobei er insbesondere den AG unverzüglich schriftlich informiert, sollten die Einhaltung der Vertragsziele durch Projektsteuerer, an der Planung fachlich Beteiligte, Berater, hinzugezogene Sachverständige, Tochtergesellschaften des AG, etc. sowie ausführende Firmen, Behörden, Nachbarn oder sonstige Dritte gefährdet erscheinen.

- 2.2 Soweit zur Beschreibung der Leistungsinhalte allgemeine Leistungskataloge, insbesondere der HOAl, einbezogen werden, wird zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen unterschieden. Der AN hat die dort genannten Planungserfolge als Teilerfolge zu erbringen, soweit sie bei Vertragsschluss vereinbart oder nachträglich im Rahmen einer stufenweisen Abrufung beauftragt werden.
- 2.3 Mit dem Auftragsschreiben nicht beauftragte Leistungsphasen oder einzelne Leistungen des dem Auftragsschreiben beigefügten Leistungsbilds kann der AG durch gesonderten schriftlichen Abruf jeweils einzeln, also nach Projekt- oder Leistungsphasen, aber auch nach Grundleistungen und Besonderen Leistungen oder Handlungsbereichen, bezogen auf einzelne Teilprojekte, Bauabschnitte, Gebäude, Anlagengruppen Teile davon, im Wege jeweils Vertragserweiterung beauftragen. Der AN hat den AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungen erforderlich ist, damit unterbrechungsfreie Leistung des AN und die Einhaltung der Projekttermine sichergestellt sind. Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten zu dem jeweiligen Bauteil beauftragten Leistung erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Satz 2 bei dem AG.
- 2.4 Über die durch den Vertrag bereits erfolgte Beauftragung hinaus stehen dem AN keinerlei Ansprüche auf Abruf weiterer Leistungen oder Leistungsphasen durch den AG zu. Der AN kann aus der stufenweisen oder optionalen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz / Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.
- 2.5 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen des AN ist der Ort des Bauvorhabens.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Haben die Parteien eine Baukostenobergrenze vereinbart, ist diese für den AN Planungsziel und Beschaffenheitsvereinbarung. Für die Einhaltung übernimmt er keine verschuldensunabhängige Zusicherung. Der AN verpflichtet sich jedoch, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Kostenverantwortung im Rahmen der vorgegebenen Planungsziele zu planen. Im Sinne einer planenden Vorausschau hat der AN den AG frühestmöglich auf sich ggf. im Planungsprozess abzeichnenden Kostenrisiken aufmerksam zu machen und Möglichkeiten aufzuzeigen, damit die Baukostenobergrenze eingehalten werden kann.
- 3.2 Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, dem AG regelmäßig (mindestens monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und der Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen nach Vorgaben des AG vorzulegen.
- 3.3 Leistungsverzeichnisse oder Leistungsbeschreibungen für die ausführenden Unternehmen sind auf der Grundlage einer vollständig vorliegenden Ausführungsplanung und einer daraus abgeleiteten belastbaren Mengenermittlung zu erstellen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG in Textform zulässig.
- 3.4 Der AN hat den AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über drohende oder eingetretene Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen, unaufgefordert sowie auch auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat den AG ferner unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen, falls Optimierungs- bzw. Einsparpotenzial bzgl. laufender Betriebskosten besteht. Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert.
- 3.5 Der AN hat dem AG auf Anforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft über seine Leistungen zu erteilen. Darüber hinaus informiert der AN den AG im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen im erforderlichen Umfang, mindestens 14tägig, über den Projektverlauf sowie über den wesentlichen Inhalt seiner Gespräche und Verhandlungen mit Projektbeteiligten. Der AG ist berechtigt, in begründeten Fällen Sondersitzungen zu verlangen. Gespräche mit Behörden führt der AN nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG.
- 3.6 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der dem AN übertragenen Leistungen verpflichtet. Demgemäß darf er als Sachwalter des AG keine Interessen Dritter am Projekt Beteiligter gegenüber dem AG vertreten.
- 3.7 Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der in den

Vertragsgrundlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird er den AG hierauf unverzüglich und in Textform hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung nach § 315 BGB (billiges Ermessen) treffen. Angaben und Festlegungen in den in den Vertragsgrundlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

- 3.8 Zur Erbringung seiner eigenen Leistungen hat der AN die notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Planungen unverzüglich beim AG oder am Projekt beteiligten Dritten anzufordern, so dass keine Beeinträchtigung des Projektablaufes entsteht und sämtliche Termine sicher eingehalten werden können.
- 3.9 Auf Anforderung des AN unterrichtet der AG diesen über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte, deren Koordination nicht ohnehin dem AN obliegt, zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen. Der AN ist sodann verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig bereitzustellen, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgemäß erbringen können. Der AG kann unter Berücksichtigung billigen Ermessens mitteilen, zu welchen Zeitpunkten er bzw. andere fachlich Beteiligte welche Leistung des AN benötigen. Der AN muss seine jeweils erforderliche Leistung dann zu diesem Zeitpunkt erbringen und dem AG übergeben. Kann der AN die geforderte Leistung nicht zeitgerecht erbringen, hat er begründet schriftlich darzulegen, warum ihm dies nicht möglich ist und demnach warum die Anforderung des AG billigem Ermessen nicht entspricht.
- 3.10 Der AN legt dem AG seine Planung zur Freigabe der einzelnen Leistungsphase vor. Eine rechtsgeschäftliche Abnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden. Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme und Freigabe von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt.
- 3.11 Der AN hat den AG unverzüglich über sämtliche Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Beteiligte ergeben könnten. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt jedoch ausschließlich dem AG.
- 3.12 Soweit bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen Beteiligten auftreten, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 3.13 Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen keine rechtlichen Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Der AN verpflichtet sich,

- dem AG etwaige Hindernisse und Bedenken unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 3.14 AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung gesetzlichen Beiträge, einschließlich einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu beachten und einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher, des Finanzamts und der Sozialkassen freizustellen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Ansprüche gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG und weitere, eine entsprechende Haftung des AG anordnende, gesetzliche oder - falls einschlägig - tarifvertragliche Vorschriften.
- 3.15 Der AN erklärt, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber den nachfolgenden Behörden und Trägern nachkommt und auf Verlangen dem AG nachfolgende Dokumente vorlegen kann.
 - a. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
 - b. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, nebst Kopie der Sozialversicherungsausweise und ggf. der Arbeitserlaubnis seiner Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer seiner Erfüllungsgehilfen
 - c. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen (nicht älter als drei Monate)

Der AN erklärt, dass er auch seine Subplaner zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung verpflichten wird.

4. Honorar

- 4.1 Der AN erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen das gemäß Auftragsschreiben vereinbarte Honorar. Mit diesem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten.
- 4.2 Zu dem vom Honorar umfassten Leistungen des AN gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen, soweit diese für den AN bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

5. Leistungsänderungen

5.1 Die Parteien sind sich einig, dass der bezweckte Werkerfolg darin besteht, die dargestellten Projektziele und die planerische Fortentwicklung hin zum Entstehen lassen von mangelfreien Bauwerken im Gesamtkontext

- der technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Vorgaben des AG zu erreichen.
- 5.2 Unwesentliche Leistungsänderungen sind honorarneutral zu erbringen. Unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen gehören zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN und sind deshalb nicht als Leistungsänderungen anzusehen.
- 5.3 Begehrt der AG Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges (fortan: Änderungen), hat der AN dem AG unverzüglich ein ordnungsgemäßes, prüfbares und schriftliches Angebot über die Änderung zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert ausweist. Im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolges bedarf es der Vorlage eines Angebots durch den AN nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, so trägt er die Beweislast.
- 5.4 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Änderung anordnen. Eine Anordnung soll grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen. Der AN hat gleichwohl eine Anordnung des AG vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

Der AN hat gleichwohl eine Anordnung des AG vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

- a. bei Gefahr in Verzug
- b. bei der Anordnung eines Planungsstopps oder Baustopps
- c. wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist
- d. wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an einer vorher vereinbarten Vergütung eindeutig überwiegt. Dem AN bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.
- e. Das überwiegende Interesse des AG an der sofortigen Ausführung ist regelmäßig zu vermuten, wenn der Wert der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung 1 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt (Bagatellgrenze) und die insgesamt insoweit angeordneten Leistungen 10 % des ursprünglich vereinbarten Honorars nicht übersteigen Dem AN bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.

5.5 Ordnet der AG Änderungen im Sinne vorstehender Regelungen an, so werden die Parteien die Vergütungshöhe möglichst einvernehmlich festlegen. Im Falle einer Einigung auf eine Abrechnung nach Stundenaufwand gelten die vereinbarten Stundensätze. Im Übrigen gilt § 650q Abs. 2 BGB.

6. Zeithonorar

- 6.1 Sofern und soweit die Parteien eine Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand schriftlich vereinbaren, erfolgt eine Abrechnung des Honorars auf der Grundlage des vom AN nachzuweisenden Zeitaufwands. Der AN hat in diesem Fall spätestens alle 2 Wochen entsprechende Nachweise beim zuständigen Projektleiter des AG einzureichen. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a. das Datum;
 - b. die Bezeichnung des Projektes;
 - c. die Art der Leistung;
 - d. die Namen der jeweiligen Mitarbeiter und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe;
 - e. den geleisteten Aufwand je Arbeitskraft.
- 6.2 Eine Gegenzeichnung der Nachweise gilt nicht als Anerkenntnis des AG hinsichtlich der hierin enthaltenen Leistungen. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob die Leistungen tatsächlich ausgeführt wurden und ob es sich um nach Zeithonorar abzurechnende Leistungen handelt.

7. Personaleinsatz des AN, Projektleitung

- 7.1 Der AN verpflichtet sich, durchgängig eine solche Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, dass innerhalb der jeweiligen Projektphase eine umfassende fachkompetente Leistungserbringung und Kommunikation mit dem AG und den Projektbeteiligten möglich ist. Entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter müssen innerhalb der Geschäftszeiten in der Lage sein, vor Ort Termine wahrzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass sich der Projektleiter und sein Stellvertreter in den Urlaubszeiten sowie in möglichen Krankheitsfällen vertreten. Urlaubszeiten oder Krankheitsfälle sind kein Grund, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen oder zu verzögern.
- 7.2 Der jeweilige Projektleiter muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder gleichwertig) und eine einschlägige, bei vergleichbaren Projekten erworbene Berufspraxis von i.d.R. mind. 5 Jahren verfügen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 7.3 Der benannte Projektleiter auf Seiten des AN ist für die Durchführung der Baumaßnahme für alle Bereiche Ansprechpartner und Koordinator (Projektleitung). Die Projektleitung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht an eine andere Person weitergegeben werden.
- 7.4 Der AG ist berechtigt, unter Angabe der Gründe jederzeit die Ablösung des Projektleiters zu verlangen,

wenn in der Person des Abzulösenden ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit mit ihm unzumutbar macht. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Ablösung des betreffenden Mitarbeiters in angemessener Frist vorzunehmen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der AN ist berechtigt, jeweils als "Teilrechnung" zu bezeichnende Abschlagsrechnungen zu stellen. Die "Teilrechnung" Bezeichnung als hat interne buchhalterische Gründe und ändert nichts am rechtlichen Charakter als Abschlagsrechnung i.S.d. § 632a BGB bzw. § 15 Satz 2 HOAl. In den betreffenden Abschlagsrechnungen sind die erbrachten Leistungen für den AG prüfbar, d.h. übersichtlich und nachvollziehbar, abzurechnen. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, welche Leistungen durch den AN im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbracht wurden. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 8.2 Nach Fertigstellung der Leistungen, Übergabe der Dokumentation sowie Abnahme ist der AN binnen vier Wochen zur Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung berechtigt und verpflichtet. Die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung gemäß §§ 650q, 650 g Abs. 4 BGB.
- 8.3 Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den AG nachvollziehbar ist. Insoweit ist der AN mit der Schlussrechnung auch zur Vorlage sämtlicher zur Prüfung der Schlussrechnung erforderlichen Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Bereits geleistete Zahlungen sind in der Schlussrechnung unter Ausweis der jeweiligen Leistung, für die diese Zahlungen erbracht worden sind, aufzulisten.
- 8.4 Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhebt.
- 8.5 Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

9. Vertragsstrafe

Die Parteien haben für die Leistungserbringung verbindliche Fristen (Vertragsfristen) vereinbart. Diese Fristen sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen und für die Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins der Planung oder einzelner Zwischentermine maßgeblich.

9.1 Vertragsstrafe Fertigstellungstermin

Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden angefangenen Werktag der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,2 % der Netto-Auftragssumme, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen.

9.2 Vertragsstrafe Zwischentermine

Gerät der AN mit einem oder mit mehreren vereinbarten Zwischenterminen, der als Vertragsfrist vereinbart wurde, in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden angefangenen Werktag der schuldhaften Überschreitung des Zwischentermins 0,2 %, höchstens jedoch 5% der anteiligen Netto-Auftragssumme für den bis zu dem betroffenen Zwischentermin geschuldeten Leistungsstand als Vertragsstrafe zu zahlen.

9.3 Keine Kumulierung

Eine Kumulierung einzelner Vertragsstrafen findet nicht statt. Sofern mehrere Vertragstermine (Fertigstellungstermin, ein oder mehrere Zwischentermine) schuldhaft überschritten werden, wird eine auf einen oder auf mehrere vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafe auf eine nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Vertragsstrafe wird daher insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

9.4 Schadenersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des AG wegen der schuldhaft verursachten Überschreitung des Fertigstellungstermins und eines oder mehrerer Zwischentermine bleiben neben der Vertragsstrafe vorbehalten. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

9.5 Änderung von Vertragsterminen nach Vertragsabschluss

Sofern sich Vertragstermine verschieben – ohne dass damit eine durchgreifende Neuordnung des Bauablaufs oder des gesamten Terminplans verbunden ist, etwa aufgrund von Behinderungen oder Unterbrechungen oder weil die Vertragsparteien einvernehmlich einen oder mehrere neue Vertragstermine festlegen, gelten die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen auch für einen neuen Fertigstellungstermin und für einen oder mehrere neue Zwischentermine, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien bedarf.

9.6 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe braucht nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

9.7 Änderung der Nettoauftragssumme

Soweit und sobald sich die tatsächlich geschuldete gesamte oder anteilige Nettoauftragssumme (gleich aus welchem Grund) verringert oder erhöht, so ist diese verringerte oder erhöhte Nettoauftragssumme Bezugspunkt für die prozentualen Vertragsstrafen gemäß vorstehenden Ziff. 9.1 und 9.2.

10. Einsatz von Subplanern

10.1 Der AN ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leistungen mit eigenen Mitarbeitern im eigenen Büro zu erbringen. Er ist lediglich nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte (Subplaner) zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen:

Der Einsatz eines Subplaners bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Demgemäß ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich mitzuteilen, welches Büro er mit welchen Leistungen als Subplaner zu beauftragen beabsichtigt.

- 10.2 Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses Gründe fest, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Subplaner die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird, kann er vom AN verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.
- 10.3 Soweit der AN Subplaner beauftragt oder beauftragt hat, tritt er bereits jetzt seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen diese Subplaner an den AG ab, welcher die Abtretung annimmt. Der AN bleibt jedoch solange berechtigt, seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen den Nachunternehmer in eigenem Namen geltend zu machen, bis der AG diese Ansprüche an sich zieht.
- 10.4 In den Verträgen mit den Subplanern hat der AN Vereinbarungen vorzusehen, dass eine weitere Untervergabe nur mit Einwilligung des AG zulässig ist.

11. Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers

- 11.1 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN findet eine förmliche rechtsgeschäftliche Abnahme statt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Sofern dem AN neben anderen Leistungen die Leistungsphase 9 beauftragt wurde, kann der AN eine Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 verlangen.
- 11.2 Der AN hat die abnahmereife Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und Abnahme zu beantragen. Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme zu beantragen, bevor er dem AG nicht alle Unterlagen, die notwendig sind, um die Leistungen des AN abschließend beurteilen zu können, übergeben hat. In der Regel umfasst dies die Übergabe der aktuellen und vollständigen Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Unterlagen sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder entsprechenden Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen, sowie anderweitige Unterlagen beispielsweise wie Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Messprotokolle und Bestandszeichnungen.
- 11.3 Über die Abnahme wird von beiden Vertragspartnern gemeinsam ein Abnahmeprotokoll gefertigt, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragspartner aufgenommen werden.

12. Regelungen für Abrechnung

Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes geregelt haben, kann der AG wählen, ob die Abrechnung über PDF-Verfahren oder über Papierrechnung erfolgt. Ergänzend gelten die Regelungen des Lieferantenhandbuchs, abrufbar unter https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html, dort unter "Bezahlmethoden und Anforderungen".

Die Rechnungsdaten müssen als Bezug die Projektbezeichnung, die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionsdaten müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten.

Im Falle einer abrechenbaren Teilleistung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten (Abschlagsrechnung).

13. Rechtsnachfolge; Vertrag zugunsten Dritter

- 13.1 Der AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ein verbundenes Unternehmen, ein Joint-Venture, eine Beteiligungsgesellschaft oder eine die Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens finanzierende Gesellschaft zu übertragen. Der AN stimmt dieser Übertragung hiermit bereits jetzt zu. Sie wird zum Stichtag des Zugangs der Mitteilung des AG an den AN über die erfolgte Übertragung wirksam.
- 13.2 Dieser Vertrag begründet für die mit dem AG verbundenen Unternehmen, die in die Auftragsabwicklung bekanntermaßen einbezogen sind, auch eigene Rechte gegenüber dem AN (Vertrag zugunsten Dritter). Sie können insbesondere Leistungen des AN nach Maßgabe dieses Vertrages und zu den dort geregelten Konditionen zusätzlich anordnen.

14. Ansprüche wegen Mängeln; Haftung; Verjährung

- 14.1 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- 14.3 Findet eine Teilabnahme statt, so beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Teilabnahme zu laufen.

Wenn bei stufenweiser Beauftragung eine Teilabnahme durchgeführt wird, so beginnt grundsätzlich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen mit dieser Teilabnahme zu laufen. Wenn jedoch der AG danach eine weitere Stufe beauftragt, treten die Rechtswirkungen der Abnahme bezüglich der Verjährungsfrist insgesamt erst nach Abnahme der Leistungen der letzten Stufe ein, d.h. die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird einheitlich ab diesem späteren Zeitpunkt berechnet.

15. Versicherung

Der AN erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung, die alle aus der Erfüllung des Auftrages und der Besonderheit der Baustelle sich ergebenden Risiken abdeckt, mit mindestens folgenden Versicherungssummen (jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr) abgeschlossen hat:

- a. Personenschäden: EUR 2.500.000,00
- b. Sach- und Vermögensschäden: EUR 2.500.000,00

Der AN hat die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen. Weist der AN den mit dem AG vereinbarten Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 648 a BGB berechtigt.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

16. Betriebs- und Sicherheitsbereich; IT-Sicherheit

- 16.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften für sicherheitsempfindliche Bereiche (Luftsicherheitsgesetz) müssen die vom AN eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit und nach jeweils 24 Monaten eine Sicherheitsüberprüfung erhalten, wenn sie den luftseitigen Bereich des Flughafens betreten. Der AN hat alle erforderlichen Zugangsberechtigungen zum Bauvorhaben und den Gebäuden des AG auf dem Flughafen für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subplaner eigenverantwortlich zu verschaffen, soweit dies zur Erbringung der seiner Leistungen notwendig ist.
- 16.2 Sämtliche mit den Sicherheitsüberprüfungen und der Ausstellung von Zugangsberechtigungen verbundene Kosten trägt der AN, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der AG wird den AN auf Anfrage über die Kosten für entsprechende Überprüfungen informieren.
- 16.3 Der Zugang zu Gebäuden des AG ist zu den üblichen Büroöffnungszeiten möglich. Im Einzelfall hat der AN sich vorher mit dem jeweiligen Bürobetreiber beziehungsweise -nutzer abzustimmen.
- 16.4 Der AN hat die jeweils maßgeblichen Flughafenbenutzungsbedingungen zu beachten, soweit Leistungen auf einem Flughafengelände erbracht werden.
- 16.5 Der AG legt darüber hinaus besonderen Wert auf die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur sowie seiner IT-Systeme und erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutz-Standard (einsehbar auf www.bsi.de) einhalten.

17. Veröffentlichungen; Werbung

- 17.1 Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 17.2 Mit seiner Geschäftsverbindung zum AG, etwa durch Aufnahme des Projekts in die Referenzliste, darf der AN nur nach vorheriger und in Textform erfolgender Zustimmung des AG werben. Dem AN ist es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des AG für sein Büro oder Dritte Werbung auf der Baustelle (einschließlich des Bauzauns) zu machen.

18. Herausgabe von Unterlagen und Urheberrechte

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an den AG zurückzugeben oder sofern gewünscht zu vernichten, sofern nicht behördliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Ergänzend gilt, sofern gesondert vereinbart, die von den Vertragspartnern unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung.
- 18.2 Die Projektunterlagen und die vom AN zur Erfüllung des Vertrages beschafften oder gefertigten Unterlagen, einschließlich aller Pläne oder Zeichnungen, verkörpert oder in elektronischer Form, sowie alle auf Datenträgern gespeicherten Dokumente und Zeichnungen sind oder werden ohne weitere Vergütung Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht ist, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund diese erfolgt, ausgeschlossen. Der AN wird nach ordnungsgemäßem Abschluss seiner Leistungen unverzüglich sämtliche Vertragsleistungen (Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, etc.) an den AG übergeben. Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben persönlichen Urheberrechte des AN unberührt.
- 18.3 Der AG ist berechtigt, die vom AN ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem AN nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig und gleich aus welchem Grund beendet wird.
- Der AG darf die Unterlagen einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern, entstellen und verwerten. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG ist außerdem berechtigt, das Projekt nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN ständig zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen, das Bauwerk oder Teile hiervon wesentlich um- oder neugestaltet, entstellt oder vernichtet werden. Der AN hat das Recht, angehört zu werden, bevor das Bauwerk geändert und dabei in das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN eingegriffen wird.
- 18.5 Der AG ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.



- 18.6 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks. Der AN hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.
- Der AN sichert dem AG zu, dass seine zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Soweit der AN daher Dritte Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der AN dem AG das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen geschützten) (gegebenenfalls urheberrechtlich Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.
- 18.8 Im vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsbefugnisse, zeitlich unbeschränkt und unbefristet, enthalten und damit abgegolten.